

**Instruktionen des Generalvikars gemäß § 3 Abs. 2
der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und
erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO)**

Vom 8. Februar 2018

(Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 76, S. 84 ff., v. 15. Juni 2012),
geändert am 20.3.2014 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 5, Art. 69, S.
83, v. 15. Mai 2014), zuletzt geändert am 8.2.2018 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum
Hamburg, 24. Jg., Nr. 2, Art. 31, S. 61 f., v. 22. Februar 2018)

- Amtliche Lesefassung -

Folgende Verhaltensregeln werden hiermit gemäß Can. 34 § 1 letzter Halbsatz Codex Iuris Canonici in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (Schutzpersonen) für die von dieser Ordnung verpflichteten Personen (Bezugspersonen) aufgestellt:

Allgemeine Grundhaltung

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Schutzpersonen) ist offene und zugleich behutsame Beziehungsarbeit, zu deren Gestaltung ein ausgewogenes und sensibles Verhältnis von Nähe und Distanz gehört, insbesondere aufmerksam zu sein und ihnen die Möglichkeit zu geben, das Näheverhältnis selbst bestimmen zu können. Zur Verantwortung der jeweiligen Bezugsperson gehört es, das Nähe-Distanz-Verhältnis regelmäßig zu reflektieren, um es angemessen gestalten zu können. Die folgenden Verhaltensregeln sollen ein pädagogisch adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen Bezugspersonen und Schutzpersonen gewährleisten und damit zu einem achtsamen Umgang miteinander beitragen.

1. Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- 1.1 Einzelgespräche sollen in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.
- 1.2 Eine herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehung zwischen Bezugs- und Schutzpersonen darf es nicht geben.
- 1.3 Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schutzpersonen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- 1.4 Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und im Zweifelsfall Zurückhaltung sind geboten.

2. Interaktion, Kommunikation

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

3. Veranstaltungen und Reisen

- 3.1 Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen beiderlei Geschlechts begleitet werden.
- 3.2 Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Bezugspersonen getrennte Schlafmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Zulassungsfähige Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Maßnahme zu klären.

4. Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen

In Schlaf- oder Sanitarräumen oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige verweilende Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

5. Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.¹ Das Beobachten oder Fotografieren von Schutzpersonen hierbei sowie beim An- oder Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild unberührt.

6. Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- 6.1 Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung ebenso untersagt wie jede Art von Disziplinierung oder Aufrechterhaltung gebotener Ordnung in solcher Weise. Das geltende Recht ist zu beachten.
- 6.2 Einwilligungen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung sind unbeachtlich, für sogenannte Mutproben gilt Nr. 6.1 Satz 1 auch dann, wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

¹ Hinweis: Die Hilfestellung gegenüber Schutzpersonen im Bereich von Ganzkörperpflege ist von der allgemeinen Aufsichtspflicht nicht mehr umfasst.

7. Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

8. Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

- 8.1 Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum sonstigen Verhalten von Bezugspersonen gehört insbesondere:
- a) kein Besuch insbesondere Minderjähriger von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z. B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der so genannten Rotlichtszene,
 - b) kein Erwerb oder Besitz, keine Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen,
 - c) kein Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige; diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden.
- 8.2 Die Nutzung von Internetforen sowie von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.
- 8.3 Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

9. Inkrafttreten

Die vorstehenden Verhaltensanweisungen treten am 18. Juni 2012 in Kraft. Sie werden spätestens zum 31. Dezember 2020 überprüft.

Hamburg, den 8. Februar 2018

L. S.

Ansgar Thim
Generalvikar